

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

post@sgsa.info
www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
80-50-00/Ka

Datum
19.02.2018

Europäisches Beihilferecht; Weitere Konkretisierungen für den Tourismusbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Förderung von Tourismusorganisationen ist beihilferechtlich nach wie vor umstritten. Die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission hat in zwei nicht veröffentlichten Entscheidungen von deutschen Kommunen geleistete Zahlungen in diesem Bereich für beihilfefrei erklärt. Sie wendet ihre neue Entscheidungspraxis zu beihilfefreien lokalen Maßnahmen nunmehr auch auf die kommunale Tourismusförderung an. Die Entscheidungen können den Landkreisen bei der beihilferechtlichen Bewertung ihrer Tourismusförderung als weitere Orientierung dienen.

Nach Auffassung der EU-Kommission sind zahlreiche Aktivitäten von öffentlichen Tourismusorganisationen bereits tatbestandlich als nichtwirtschaftlich oder aber ohne Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und somit als beihilfefrei einzustufen.

Die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission hatte mit dieser Begründung bereits in zwei nicht veröffentlichten Einzelfallentscheidungen aus Deutschland das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe verneint.

1. Vermeintliche staatliche Beihilfe zugunsten der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

In dem ersten Fall - Rs. SA. 41158 (2015/CP), Deutschland, s. [Anlage 1](#) - beschwerte sich ein inländischer Wettbewerber bei der Kommission über die Finanzierung der Tätigkeiten der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (Tourismus GmbH) durch die Stadt Erfurt in Höhe von 900.000 EUR jährlich. Die Tourismus GmbH bietet sowohl wirtschaftliche Dienstleistungen

wie den Verkauf von Andenken als auch nichtwirtschaftliche Dienstleistungen wie die kostenlose Bereitstellung von Informationen über kulturelle Aktivitäten und Freizeitaktivitäten in der Stadt an.

Die Generaldirektion Wettbewerb verneinte das Vorliegen einer tatbestandlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Durch den Nachweis der getrennten Kontenführung für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten seien keine öffentlichen Mittel zur Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten der Tourismus GmbH verwendet worden.

Zudem würde die Tourismus GmbH nur in einem geografisch begrenzten Gebiet Dienstleistungen erbringen und es sei unwahrscheinlich, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten angelockt würden. Sämtliche Tätigkeiten hätten einen lokalen Charakter und würden ausschließlich auf dem Erfurter Markt angeboten. Bei den Besuchern der Stadt Erfurt handle es sich überwiegend um Deutsche und der Anteil von ausländischen Touristen habe in den letzten fünf Jahren konstant unter fünf Prozent gelegen. Auch hätten keine ausländischen Investoren in den vergangenen Jahren Interesse an den von der Tourismus GmbH erbrachten Dienstleistungen gezeigt und es sei kein internationales Unternehmen in dem Feld der von der GmbH erbrachten Leistungen tätig.

2. Mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten des Zweckverbands Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz

Im Fall des Zweckverbands Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz - Rs. SA.41273 (2015/CP), Deutschland, s. [Anlage 2](#) - beschwerte sich ein inländischer Wettbewerber über die von den Gemeinden Plön, Eutin, Bosau, Bösdorf, Dersau, Grebin, Schönwalde und Malente dem Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz (TZHS) für allgemeines Tourismusmarketing der Holsteinischen Schweiz zwischen 2010 und 2014/2015 gewährten unzulässigen staatlichen Beihilfen in Höhe von 838.720 EUR. Plön, Eutin, Bosau, Bösdorf, Dersau und Grebin gründeten im Jahr 2010 den Zweckverband TZHS nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) des Bundeslandes Schleswig-Holstein.

Die Kommission kommt auch in diesem Fall zu dem Schluss, dass die Fördermaßnahme keine tatbestandliche staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Durch die Tätigkeiten der TZHS würden keine Touristen aus anderen Mitgliedstaaten in das Verbandsgebiet gelockt und es sei auch nicht davon auszugehen, dass die Maßnahme mehr als marginale Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder Niederlassungen habe.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die TZHS nur in einem relativ kleinen geografischen Gebiet Waren oder Dienstleistungen anbiete und somit wahrscheinlich allein aufgrund der Finanzierung keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anziehe. Aufgabe der TZHS sei die Tourismusförderung durch Marketing im Verbandsgebiet. Die Organisation, Budgetierung und Erbringung dieser Leistungen erfolge ausschließlich auf lokaler Ebene durch die Touristeninformation der betreffenden Mitglieder und nicht durch die TZHS. Letztere fungiere lediglich als Förderer der allgemeinen Marketingbemühungen im Verbandsgebiet. In den vergangenen fünf Jahren sei die Zahl der Touristen aus dem EU-Ausland sowohl auf Gemeindeebene als auch insgesamt auf Ebene des TZHS-Gebiets relativ klein und der Anteil der EU-Touristen aus Dänemark habe sich in diesem Zeitraum kaum verändert.

In den vergangenen fünf Jahren seien außerdem in keiner der genannten Gebietskörperschaften wesentliche grenzüberschreitende Investitionen getätigt worden. Die TZHS betreibe weder eine Zweigstelle noch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat und sei nicht an einem grenzübergreifenden Projekt wie Interreg IV A beteiligt.

* * *

Aus kommunaler Sicht sind die Entscheidungen begrüßenswert. Die Generaldirektion Wettbewerb wendet ihre neue Entscheidungspraxis zu lokalen, den zwischenstaatlichen Handel nicht beeinträchtigenden Maßnahmen nunmehr auf die kommunale Tourismusförderung an und deutet an, dass sie sich aus der Beihilfekontrolle auch in diesem Bereich zurückzieht.

Die Entscheidungen können bei der beihilferechtlichen Bewertung der Tourismusförderung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die weiterhin im Einzelfall an den neuen Maßstab vorzunehmen ist, als weitere Richtschnur dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen